

ARBEITEN IN BERLIN

Meine Möglichkeiten, meine Rechte

**Informationen
für Geflüchtete**



ARBEITEN IN BERLIN

Meine Möglichkeiten, meine Rechte

Informationen für Geflüchtete



Sie wollen gerne in Berlin arbeiten?

Sie wissen nicht, ob das mit Ihrem Aufenthaltsstatus geht oder was Ihre Rechte sind?

Dann finden Sie in diesem Heft wichtige Informationen. Die Informationen in diesem Heft sind allgemein und einfach dargestellt. Nicht alle Regeln stehen in diesem Heft.

Haben Sie eine andere Frage oder ein Problem? Zu jedem Thema bekommen Sie Hilfe in einer Beratungsstelle. Adressen von wichtigen Beratungsstellen bekommen Sie ab Seite 64.

Inhalt

6 Grußwort

DARF ICH ARBEITEN?

- 9 Schritt 1: Welchen Aufenthaltsstatus habe ich?
- 11 Schritt 2: Darf ich mit meinem Aufenthaltsstatus arbeiten?
- 15 Schritt 3: Die Arbeitserlaubnis beantragen
- 19 Schritt 4: Die Arbeitserlaubnis
- 21 Rechtliche Möglichkeit zu arbeiten
- 25 Die Folgen für den Aufenthalt durch Arbeit und Ausbildung

MEINE ARBEITSRECHTE

- 37 Bevor die Arbeit beginnt
- 42 Regeln und Rechte bei der Arbeit
- 59 Durchsetzung der Arbeitsrechte

WER KANN HELFEN?

- 64 *bridge* – Berliner Netzwerke für Bleiberecht
- 65 Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA
- 66 Willkommenszentrum Berlin
- 67 Asylverfahrensberatung
- 68 Betriebsrat
- 68 Gewerkschaft
- 69 Impressum



Katarina Niewiedzial

Beauftragte des Berliner Senats für
Partizipation, Integration und Migration

Herzlich willkommen!

Aus meiner Arbeit weiß ich: Sie möchten in Berlin gut ankommen, schnell arbeiten und eigenes Geld verdienen. Viele von Ihnen haben einen Beruf erlernt oder studiert. Ich weiß: Sie haben oft schon viele Jahre in einem Beruf gearbeitet. Sie haben praktische Erfahrungen.

Der Anfang in Deutschland ist trotzdem nicht immer einfach. Manche Menschen haben erst einmal nicht das Recht zu arbeiten. Das ist abhängig vom Aufenthaltsstatus.

Als Beauftragte des Berliner Senats für Partizipation, Integration und Migration möchte ich Ihnen helfen. Das Willkommenszentrum Berlin bietet Beratung in verschiedenen Sprachen an. Aber auch viele andere Beratungseinrichtungen unterstützen Sie – in ganz Berlin!

In diesem Heft finden Sie Antworten auf Fragen wie:

- Wann darf ich arbeiten oder eine Ausbildung beginnen?
- Darf ich mich selbstständig machen?
- Was ist eine Steuernummer, und woher bekomme ich sie?
- Was bedeutet Sozialversicherungsnummer?
- Wer kann mich kostenlos beraten?

Arbeit oder Ausbildung kann helfen, einen sicheren Aufenthalt in Deutschland zu bekommen. Es gibt gesetzliche Änderungen, die Ihnen Chancen bieten! Bitte lassen Sie sich dazu beraten: *bridge* – das Berliner Netzwerk für Bleiberecht hilft bei Fragen zum Aufenthalt. BEMA – das Berliner Beratungszentrum für gute Arbeit hilft bei vielen Fragen zu Ihren Rechten in Ausbildung oder im Beruf.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg im Beruf und eine langfristige Perspektive in Berlin!

Katja Karger

Vorsitzende Deutscher Gewerkschaftsbund
Berlin-Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir Gewerkschaften setzen uns dafür ein, dass alle Geflüchteten arbeiten oder eine Ausbildung machen können. Der Zugang zu Arbeit und der Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen ist wichtig, um in einem neuen Land und einer neuen Stadt wirklich anzukommen.

Die Gewerkschaften in Deutschland sind Mitgliedsorganisationen: Alle Menschen, die arbeiten, können Mitglied in einer Gewerkschaft werden, unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religion. Wir setzen uns dafür ein, dass gute Löhne und gute Arbeitsbedingungen für alle gelten. Vor allem sind wir parteipolitisch und staatlich unabhängig. Es gibt verschiedene Gewerkschaften, die jeweils für bestimmte Berufe zuständig sind. Wenn Sie Fragen zu Ihrer Arbeit haben, können Sie sich gerne an eine Gewerkschaft wenden.

Wichtig ist: Wer arbeitet, darf nicht diskriminiert oder ausgebeutet werden. Sie haben ein Recht auf den gleichen Lohn wie die Kolleginnen und Kollegen, die die gleiche Arbeit machen. Der beste Schutz vor Arbeitsausbeutung ist das Wissen über Ihre Rechte und Pflichten – dazu ist diese Broschüre da. Darüber hinaus können Sie sich beraten lassen, wenn es Probleme oder Schwierigkeiten gibt: Mehrsprachige Beratungsstellen wie das BEMA sind wichtig, damit Ihnen schnell geholfen werden kann.

Diese Broschüre enthält Informationen zu Ihren Arbeitsrechten und gibt Tipps, wo Sie in Berlin Unterstützung finden können.

Herzlich willkommen in Berlin!



DARF ICH ARBEITEN?

Sie möchten arbeiten? Hier finden Sie Informationen zu Ihrem Aufenthaltsstatus und den rechtlichen Möglichkeiten zu arbeiten.

Hier finden Sie Antworten auf diese Fragen:

- Welchen Aufenthaltsstatus habe ich?
- Darf ich damit arbeiten?
- Wie bekomme ich eine Erlaubnis?
- Darf ich meine Arbeit wechseln?
- Wie kann ich meinen Aufenthalt sichern?

Haben Sie eine andere Frage oder ein Problem wegen Ihres Aufenthalts?

bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht kann Ihnen dabei kostenlos helfen. Fragen Sie nach: persönlich, telefonisch oder per E-Mail. Adressen finden Sie auf Seite 64.

Schritt 1: Welchen Aufenthaltsstatus habe ich?

Sie möchten wissen, ob Sie in Deutschland arbeiten dürfen? Wichtig ist als erstes, dass Sie Ihren Aufenthaltsstatus kennen.

Ich habe eine Aufenthaltsgestattung

Das bedeutet: Sie haben in Deutschland einen Antrag auf Asyl gestellt. Die Prüfung Ihres Asylantrags läuft noch. Wenn Sie eine Ablehnung bekommen, können Sie eine Klage einreichen. Die Aufenthaltsgestattung hält meistens auch während der Klage.

? Wie lange darf ich in Deutschland bleiben?

So lange die Prüfung dauert, können Sie in Deutschland bleiben.

Ich habe eine Aufenthaltserlaubnis

Das bedeutet: Sie können für eine bestimmte Zeit und aus einem bestimmten Grund in Deutschland bleiben. Der Grund kann zum Beispiel sein: Sie haben Asyl. Es gibt auch andere Gründe: Sie sind aus der Ukraine geflüchtet oder Sie sind zur Ausbildung oder zum Arbeiten nach Deutschland gekommen.

? Wie lange darf ich in Deutschland bleiben?

Das ist unterschiedlich. Die Dauer steht in der Aufenthaltserlaubnis. Danach gibt es vielleicht eine dieser Möglichkeiten:

- eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- eine andere Aufenthaltserlaubnis
- einen unbefristeten Aufenthaltstitel

Zum Beispiel können manche Personen eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt) bekommen. Arbeit kann dabei helfen. Informationen zur Niederlassungserlaubnis finden Sie auf Seite 34.

Ich habe eine Duldung

Das bedeutet: Sie sollen Deutschland verlassen, die Ausreise ist aber aktuell nicht möglich. Es gibt verschiedene Gründe. Zum Beispiel: Krankheit, Familie oder eine Berufsausbildung.

Die Duldung bekommen Sie von der Ausländerbehörde. In Berlin heißt die: Ausländerbehörde Landesamt für Einwanderung (kurz: LEA).

? Wie lange darf ich in Deutschland bleiben?

Das ist unterschiedlich. Die Dauer steht in der Duldung. Die Dauer hängt mit dem Grund für die Duldung zusammen. Solange es den Grund gibt, wird die Duldung verlängert. Die Dauer kann sehr kurz sein, zum Beispiel drei Monate. Bei einer Berufsausbildung kann die Duldung für die gesamte Zeit der Ausbildung sein, also bis zu drei Jahre. Informationen zum Thema Ausbildungsduldung finden Sie auf Seite 25.

Ich habe eine Duldung mit ungeklärter Identität

Das bedeutet: Sie haben eine spezielle Duldung bekommen. Eine „ungeklärte Identität“ bedeutet, dass das LEA (Landesamt für Einwanderung) nicht weiß, wer Sie sind. Diese Duldung hat Gründe:

- Sie haben keinen Pass oder haben eine falsche Identität angegeben.
- Das LEA denkt, dass Sie nicht alles dafür tun, einen Pass zu bekommen. Zum Beispiel, weil Sie nicht zur Botschaft gehen.

? Wie lange darf ich in Deutschland bleiben?

Es ist wie bei einer normalen Duldung. Die Dauer steht in der Duldung. Solange es den Grund gibt, wird die Duldung verlängert. Die Dauer ist aber sehr kurz, zum Beispiel: 6 Monate. Sie müssen oft zum LEA, um eine neue Duldung zu bekommen.

Vielleicht kann etwas am Aufenthaltsstatus verändert werden. Kommen Sie zur *bridge* Beratungsstelle oder ins Willkommenszentrum!

Schritt 2: Darf ich mit meinem Aufenthaltsstatus arbeiten?

Jetzt kennen Sie Ihren Aufenthaltsstatus.

In Schritt 2 erfahren Sie: Darf ich mit diesem Status arbeiten? Was für Arbeit darf ich machen? Brauche ich eine spezielle Erlaubnis?

Auf dem Aufenthaltspapier finden Sie immer die Information, ob Sie arbeiten dürfen.

Ich habe eine Aufenthaltserlaubnis

Haben Sie die Aufenthaltserlaubnis wegen eines Asylantrags oder sind Sie aus der Ukraine geflüchtet? Dann dürfen Sie jede Arbeit machen. In der Aufenthaltserlaubnis, auf dem Pass oder im Zusatzblatt zur Aufenthaltserlaubnis steht dann:

Erwerbstätigkeit gestattet

Das bedeutet: Jede Arbeit ist erlaubt, auch Selbstständigkeit.

Es kann aber auch Folgendes darin stehen:

Beschäftigung erlaubt, Selbstständigkeit nach Erlaubnis durch die Ausländerbehörde gestattet

Das bedeutet: Es ist erlaubt als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer zu arbeiten (das bedeutet: in einer Firma, mit einer Chefin oder einem Chef). Für eine Selbstständigkeit müssen Sie das LEA zuerst um Erlaubnis fragen.

Ich habe eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Wichtig ist: Welchen Aufenthaltsstatus haben Sie? Müssen Sie noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen? Wie lange sind Sie in Deutschland?

Wenn Sie eine **Aufenthaltsgestattung** haben und noch in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen, dürfen Sie in den ersten 6 Monaten nicht arbeiten. Wichtig ist, ob Sie eine **Verpflichtung** haben dort zu wohnen, das heißt: ob Sie dort wohnen müssen. In Ihrem Papier steht dann:

Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Das bedeutet: Arbeit ist nicht erlaubt. Nach 6 Monaten in Deutschland ist die Arbeit normalerweise möglich.

Wenn Sie nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen, dürfen Sie nach 3 Monaten arbeiten. In Ihrer Aufenthaltsgestattung steht dann:

Beschäftigung nach Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet. Selbstständigkeit nicht gestattet.

Das bedeutet: Ab jetzt können Sie Arbeit suchen. Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben (aber bevor Sie die Arbeit anfangen), muss das LEA erst noch sein OK geben. Wie das geht, sehen Sie in Schritt 3. Eine Selbstständigkeit ist nicht möglich.

Gestattung + Verpflichtung = 6 Monate Beschäftigungsverbot

Gestattung + keine Verpflichtung = 3 Monate Beschäftigungsverbot

Wenn Sie eine **Duldung** haben und noch in der Erstaufnahme wohnen, dürfen Sie in den ersten 6 Monaten nicht arbeiten. Wenn Sie nicht mehr in der Erstaufnahme wohnen müssen, gilt eine kürzere Frist: Dann dürfen Sie in den ersten 3 Monaten nicht arbeiten. In Ihrer Duldung steht dann:

Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Danach ist die Arbeit normalerweise möglich. In Ihrer Duldung steht dann:

Beschäftigung nach Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet. Selbstständigkeit nicht gestattet.

Sie können ab jetzt Arbeit suchen. Das LEA muss auch hier sein OK geben. Wie das geht, sehen Sie in Schritt 3.

Duldung + Verpflichtung = 6 Monate Beschäftigungsverbot

Duldung + keine Verpflichtung = 3 Monate Beschäftigungsverbot

Ich habe eine Duldung mit ungeklärter Identität

Mit dieser Duldung dürfen Sie nicht arbeiten. Im Aufenthaltspapier steht dann:

Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

Das bedeutet: Jede Arbeit ist verboten. Sie haben ein **Beschäftigungsverbot**.

Diese Duldung hat auch sonst viele Nachteile. Zum Beispiel: Wenn Sie schon lange in Deutschland sind, können Sie dennoch keine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Weitere Information zu den Bleiberechtsregelungen ab Seite 32.



Vielleicht kann etwas am Aufenthaltsstatus verändert werden. Kommen Sie zur *bridge* Beratungsstelle oder ins Willkommenszentrum!

Ich darf nicht arbeiten

In manchen Situationen ist Arbeit allgemein verboten. Im Aufenthaltspapier steht dann:

Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

Das bedeutet: Jede Arbeit ist verboten. Sie haben ein **Beschäftigungsverbot**.

In diesen fünf Situationen ist Arbeit allgemein verboten:

1. Wer neu in Deutschland ist, darf in den ersten 3 Monaten nicht arbeiten.
2. Sie müssen in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben? Dann kann es sein, dass Sie für bis zu 6 Monate nicht arbeiten dürfen.
3. Sie haben eine „Duldung mit ungeklärter Identität“. Mehr Informationen auf Seite 13.
4. Wenn Sie im Interview beim Asylantrag sagen: Ich bin nach Deutschland gekommen, um hier Geld vom Staat zu bekommen.
5. Sie kommen aus einem „sicheren Herkunftsland“. Die Behörden denken, dass diese Länder sicher sind: Albanien, Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana, Senegal, Georgien und Moldau. Menschen aus diesen Ländern dürfen meistens nicht arbeiten. Nicht arbeiten darf, wer den Asylantrag nach 31. August 2015 (bei Georgien und Moldau nach dem 30. August 2023) gestellt hat und der Antrag noch geprüft wird oder abgelehnt wurde.

Wichtig!

- Sie kommen aus einem dieser Länder? Gehen Sie, **bevor Sie Ihren Asylantrag stellen**, zu einer speziellen Beratungsstelle (Seite 67). Sie gibt Tipps für den Asylantrag.

Wichtig!

- Wenden Sie sich an die *bridge* Beratungsstelle für rechtliche Fragen.

Schritt 3: Die Arbeitserlaubnis beantragen

Wenn in Ihren Papieren steht: *„Beschäftigung nach Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“*, müssen Sie einen Antrag auf Arbeitserlaubnis stellen.

Es gibt zwei Möglichkeiten für den Antrag:

Möglichkeit 1:

Antrag beim Landesamt für Einwanderung stellen

Die Firma, bei der Sie arbeiten wollen, muss ein Formular ausfüllen. Das Formular heißt: **„Stellenbeschreibung“**. Im Formular wird Ihre Arbeit beschrieben. Sie müssen ein anderes Formular ausfüllen. Es heißt **„Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung“**. Beide Formulare müssen Sie beim LEA abgeben.

Das LEA entscheidet dann, ob Sie arbeiten dürfen (Information auf Seite 11–14). Außerdem gibt das LEA den Antrag an eine weitere Behörde. Das ist die Agentur für Arbeit.

Achtung!

- Die Agentur für Arbeit prüft die Arbeitsbedingungen. Zum Beispiel: ob Sie genug Geld für Ihre Arbeit bekommen und ob Sie genug Urlaub haben. Es geht um Ihre Rechte. Informationen zu Ihren Arbeitsrechten finden Sie ab Seite 36.

Möglichkeit 2:

Antrag zuerst bei der Agentur für Arbeit stellen

Die Firma, bei der Sie arbeiten wollen, muss dafür zwei Formulare ausfüllen. Das eine Formular heißt **„Stellenbeschreibung“**. Im Formular wird Ihre Arbeit beschrieben. Das andere Formular heißt **„Antrag auf Vorabprüfung“**. Darin steht, dass die Agentur für Arbeit zuerst prüfen soll, ob die Arbeitsbedingungen OK sind. Die Firma muss beide Formulare auf der Website der Agentur für Arbeit hochladen. Die prüfen normalerweise schnell. Wenn alles OK ist, bekommt die Firma einen Brief oder eine E-Mail, dass die Agentur für Arbeit einverstanden ist (**„Vorabzustimmung“**).

Jetzt müssen Sie weiter machen: Sie gehen mit der Vorabzustimmung und mit der „Stellenbeschreibung“ von der Firma zum LEA. Außerdem müssen Sie noch den **„Antrag auf Erlaubnis der Beschäftigung“** ausfüllen. Geben Sie alle drei Dokumente dem LEA. Dann kann die Behörde direkt entscheiden.

Achtung!

- Die Agentur für Arbeit muss nicht immer die Arbeitsbedingungen prüfen. Zum Beispiel nicht bei Berufsausbildungen oder bestimmten Praktika. Dann wählen Sie Möglichkeit 1 und stellen den Antrag beim LEA.

Berufsausbildung und Praktika

Bei Berufsausbildung, Praktikum, Freiwilligendienst und Studium gibt es besondere Regeln:

Betriebliche Berufsausbildung

Eine betriebliche Berufsausbildung machen Sie (teilweise) in einem Betrieb (das bedeutet: in einer Firma). Sie gilt als Arbeit. Das LEA muss vorher eine Erlaubnis zum Arbeiten geben. Die Agentur für Arbeit muss aber nicht gefragt werden.

Schulische Berufsausbildung

Eine schulische Berufsausbildung zählt nicht als Arbeit. Man macht sie nicht in einer Firma, sondern in einer Schule – zum Beispiel in einem Oberstufenzentrum (OSZ). Für diese schulische Berufsausbildung brauchen Sie keine Erlaubnis vom LEA und die Agentur für Arbeit muss nicht gefragt werden. Es ist nicht immer einfach zu wissen, ob eine Ausbildung schulisch oder betrieblich ist. Sprechen Sie mit der Ausbildungsstelle und holen Sie sich Rat bei der *bridge* Beratungsstelle.

Praktikum

Auch bei einigen Praktika muss die Agentur für Arbeit nicht gefragt werden. Zum Beispiel bei Praktika, die Sie als Teil Ihrer Ausbildung oder Ihres Studiums machen. Und Praktika, die Sie bis zu 3 Monate machen, um mehr über eine Berufsausbildung zu erfahren (sogenannte Praktika zur Berufsorientierung). Wenn in Ihrem Aufenthaltspapier steht:

Praktika nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 MiLoG gestattet

hat das LEA schon die Erlaubnis zu dieser Art von Praktika gegeben. Sie können das Praktikum ohne weitere Schritte anfangen.

Achtung!

- Machen Sie einen schriftlichen Vertrag für das Praktikum.

Wichtig!

- Eine Probearbeit, bei der Sie im Anschluss in der Firma arbeiten und nicht ausgebildet werden sollen, ist kein Praktikum. Bei Probearbeit haben Sie ein Recht auf den Mindestlohn! Weitere Information zu Probearbeit ab Seite 43.

Freiwilligen-Dienste

Wenn Sie einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr machen wollen, brauchen Sie nur die Erlaubnis des LEA. Die Agentur für Arbeit wird in dem Verfahren nicht beteiligt. Wenn in Ihrem Aufenthaltspapier steht:

Freiwilligendienste gestattet

hat das LEA schon die Erlaubnis gegeben. Sie können also einfach anfangen.

Studium

Ein Studium ist keine Arbeit. Sie brauchen keine Erlaubnis des LEA oder der Agentur für Arbeit. Auch mit Aufenthaltsgestattung und Duldung dürfen Sie studieren. Viele Universitäten bieten Unterstützung und Beratungsstellen vor Ort an. An den Berliner Hochschulen gibt es Beratungsstellen für Geflüchtete, zum Beispiel:

- Refugees Welcome an der Humboldt-Universität zu Berlin
- Welcome@FUBerlin
- In(2)TUBerlin

Tipp!

- Schauen Sie auch nach den Angeboten an den Berliner Fachhochschulen und an den Hochschulen in Brandenburg!

Sie können sich zu folgenden Themen beraten lassen:

- Wo kann ich mich bewerben?
- Wie kann ich mein Zeugnis anerkennen lassen?
- Wohin gehe ich, wenn ich noch nicht genug Deutsch spreche?
- Wie finanziere ich mein Studium?

Schritt 4: Die Arbeitserlaubnis

Wartezeit

Die Entscheidung über Ihren „Antrag auf Erlaubnis der Arbeit“ kann lange dauern. Sie sollten mit Ihrer Chefin oder Ihrem Chef darüber sprechen. So weiß die Firma, dass sie warten muss, und kann Sie bei dem Antrag unterstützen. Zum Beispiel so:

- Der Betrieb muss die Stellenbeschreibung ausführlich und genau ausfüllen. Dann sind die Arbeitsbedingungen für die Agentur für Arbeit klar und sie hat keine Rückfragen. Die Arbeitsbedingungen (zum Beispiel: Lohn, Arbeitszeit, Urlaub) müssen stimmen.
- Der Betrieb kann außerdem bei dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit nach dem Stand des Verfahrens fragen.

Wichtig!

- Wenn Ihr Antrag länger als 12 Wochen braucht, lassen Sie sich beraten von der Beratungsstelle *bridge*!

Die Arbeit wird erlaubt

Wenn das LEA die Arbeit erlaubt, schreibt es in Ihr Aufenthaltspapier: *Beschäftigung als ... bei Firma ... gestattet.*

Achtung!

- Die Erlaubnis ist für die Arbeit und die Arbeitsbedingungen aus dem Antrag. Sie dürfen keine andere Arbeit machen.

Wichtig!

- Sie bekommen **Geld vom Staat**? Wenn Sie eine Ausbildung, ein bezahltes Praktikum oder eine Arbeit aufnehmen, müssen Sie das mitteilen. Es kann sein, dass Sie weniger oder gar kein Geld mehr bekommen. Wenn Sie in einer Notunterkunft oder Gemeinschafts-Unterkunft wohnen: Sprechen Sie vorher mit dem Betreiber der Unterkunft. Vielleicht müssen Sie Miete bezahlen, wenn Sie arbeiten. Wenn Ihr Lohn (das heißt: Geld für die Arbeit) nicht reicht, gibt es andere Möglichkeiten: Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Bafög, Stipendium oder Wohngeld.

Die Arbeit wird nicht erlaubt

Sie haben keine Erlaubnis für die Arbeit bekommen? Dann können Sie etwas dagegen machen. Am Ende des Bescheids vom LEA muss eine Frist stehen (das heißt: wie viel Zeit Sie dafür haben) und wohin Sie sich wenden müssen. Es ist sehr wichtig, dass Sie die Frist einhalten. Die Frist beginnt, wenn der Brief ankommt.

Besprechen Sie mit einer Beratungsstelle: Ist es möglich, etwas gegen die Entscheidung zu machen? Außerdem können Sie immer einen neuen Antrag auf Erlaubnis der Arbeit stellen.



Wenden Sie sich direkt an die *bridge* Beratungsstelle, wenn Sie den Brief bekommen.

Rechtliche Möglichkeit zu arbeiten

Ich habe bisher ohne Erlaubnis und ohne

Anmeldung gearbeitet. Was kann passieren?

Der Betrieb muss jede Person zur Sozialversicherung melden. Das gilt für alle Mitarbeitenden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Personen, die nicht deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, brauchen in der Regel eine Erlaubnis, bevor sie arbeiten dürfen (siehe Schritt 3).

Wenn Sie ohne Erlaubnis und Anmeldung arbeiten, bekommen Sie oder die Firma vielleicht **Strafen** und **Bußgelder**. Für das erste Mal Arbeit ohne Erlaubnis kann es sein, dass Sie maximal 5.000 € Strafe zahlen müssen. Die Firma kann eine Strafe von maximal 500.000 € bekommen. Dazu kommt, dass Sie und die Firma Steuern und Sozialabgaben nachzahlen müssen. Wiederholungen und andere verschärfende Umstände (zum Beispiel, wenn Kinder betroffen sind) können sogar zu Freiheitsstrafen (das bedeutet: Gefängnis) führen.

Wichtig!

- Der Chef muss den Lohn bezahlen und andere Arbeitsrechte beachten, auch wenn Sie ohne Anmeldung und Erlaubnis arbeiten! Lesen Sie dazu mehr ab Seite 40.

Ich war vorher in einem anderen Land

der EU und durfte dort arbeiten. Darf ich in

Deutschland bleiben und arbeiten?

Wichtig ist, zuerst Ihren Aufenthaltsstatus zu kennen (Schritt 1). Wenn Sie eine **humanitäre Aufenthaltserlaubnis** aus einem anderen EU-Land haben, dürfen Sie bis zu 90 Tage in Deutschland bleiben. Sie dürfen aber nicht arbeiten. Wenn Sie in Deutschland arbeiten wollen, müssen Sie eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung bei der deutschen Bot-



schaft in dem EU-Land beantragen, in dem Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben. Dazu müssen Sie ein Stellenangebot vorlegen. Die Botschaft prüft, ob ein Visum erteilt werden kann.

Wenn Sie den Status „**Daueraufenthalt-EU**“ aus einem anderen EU-Land haben, dürfen Sie maximal 90 Tage in Deutschland bleiben und in dieser Zeit auch nach Arbeit suchen. Wenn Sie eine Arbeit finden, müssen Sie 2 Anträge beim LEA stellen. Einen Antrag auf Erlaubnis der Arbeit (Seite 15–18) und einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis. Wenn Ihnen die Arbeit erlaubt wird, muss das LEA auch die Aufenthaltserlaubnis geben. In dem ersten Jahr dürfen Sie nur die beantragte Arbeit machen. Nach einem Jahr dürfen Sie jede Arbeit machen.

Darf ich meine Arbeit/Ausbildung wechseln?

In meinem Aufenthaltspapier steht:

Beschäftigung/Ausbildung als ... bei Betrieb ... erlaubt.

Das heißt: Sie dürfen nur diese Arbeit bei genau diesem Betrieb machen. Für diese Arbeit haben Sie die Erlaubnis. Sie wollen Ihre Arbeit oder Ihre Ausbildung wechseln? Dann müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Wenn Sie eine neue Arbeit oder Ausbildung finden und anfangen wollen, müssen Sie wie beim ersten Mal um Erlaubnis fragen (Seite 15–18). Wenn Sie um Erlaubnis für die neue Arbeit fragen, können Sie ihre alte Arbeit kündigen (das bedeutet: beenden). Informationen dazu auf Seite 49.

Achtung!

- Haben Sie eine Ausbildungsduldung? Ihre Ausbildungsduldung endet, wenn Sie die Ausbildung beenden. Aber Sie bekommen einmalig eine neue Duldung für 6 Monate, um eine andere Berufsausbildung zu finden. Dann können Sie eine neue Ausbildungsduldung bekommen. Informationen zur Ausbildungsduldung auf Seite 25.

Mein Asylantrag wurde abgelehnt. Muss

ich das meinem Arbeitgeber melden?

Was kann dann passieren und was kann ich tun?

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ihren Antrag ablehnt, können Sie dagegen klagen (das heißt: vor Gericht gehen). Auf der Ablehnung (dem Brief vom Amt) muss stehen, wie lange Sie dafür Zeit haben und wo Sie klagen können. Die Zeit, in der Sie klagen können, heißt **Klagefrist**. Die **Klagefrist** ist sehr wichtig. Die Klagefrist beginnt, wenn der Brief ankommt.

Achtung!

- Bei der Klage können Kosten entstehen. Am besten Sie gehen zu einer speziellen Beratungsstelle (Seite 67) oder zu einer Anwältin oder einem Anwalt. Die sagt Ihnen, ob eine Klage sinnvoll ist.

Wichtig!

- In **Notunterkünften** und **Gemeinschaftsunterkünften** kann es Probleme geben, wenn Sie den Brief nicht sofort bekommen. Denn die Klagefristen sind oft sehr kurz. Informieren Sie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darum immer selbst über Umzüge. Und fragen Sie täglich nach Ihrer Post.

Wenn Sie gegen die Ablehnung klagen, gilt Ihre Aufenthaltsgestattung meistens weiter. Sie wird verlängert, bis das Asylverfahren ganz zu Ende ist. Das heißt: nachdem die Gerichte entschieden haben. Solange können Sie weiterarbeiten und müssen Ihren Betrieb nicht informieren.

Wenn Sie gegen die Ablehnung nicht mehr klagen können oder wollen, endet Ihre Aufenthaltsgestattung. Damit endet auch die Arbeits-erlaubnis. Sie müssen Ihren Betrieb informieren. Ihr Betrieb kann Sie unterstützen. Suchen Sie schnell Unterstützung beim Willkommenszentrum (Seite 66).

Darf ich mich selbstständig machen?

Wenn Sie eine **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung** haben, ist Selbstständigkeit nicht möglich.

Wenn Sie eine **Aufenthaltserlaubnis** haben, steht darin (oder im Zusatzblatt) ein Hinweis zur Selbstständigkeit:

Erwerbstätigkeit gestattet.

Das bedeutet: Sie können sich auch selbstständig machen. Oder da steht:

Beschäftigung gestattet. Selbstständigkeit nach Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.

Das bedeutet: Bevor Sie sich selbstständig machen, muss das LEA das erlauben. Sie müssen einen Antrag auf Erlaubnis der Selbstständigkeit stellen.

Zur Vorbereitung der Selbstständigkeit und des Antrags können Sie Unterstützung bei einer Beratungsstelle bekommen, zum Beispiel im Willkommenszentrum (Seite 66).

Die Folgen für den Aufenthalt durch Arbeit und Ausbildung

Ich bin in Ausbildung und mein Antrag auf Asyl wurde abgelehnt. Was kann ich tun?

Eine Berufsausbildung kann Ihren Aufenthalt in Deutschland für eine bestimmte Zeit sichern. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, bekommen Sie eine **spezielle Duldung** oder sogar eine **spezielle Aufenthaltserlaubnis** für die Ausbildung. Wenn Sie die Ausbildung erfolgreich abschließen, dürfen Sie für die Arbeitssuche weitere 6 Monate in Deutschland bleiben. Wenn Sie eine Arbeit in Ihrem Ausbildungsberuf finden, bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis.

Für eine Ausbildungsduldung müssen diese **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Die Berufsausbildung muss mindestens 2 Jahre dauern.
- Sie muss zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf führen (das bedeutet: qualifizierte Berufsausbildung).
- Sie müssen schon in der Berufsausbildung sein oder kurz davor sein (maximal 6 Monate vor Start).
- Wenn sie in einer Helferausbildung sind, dann brauchen Sie einen Vertrag für eine anschließende qualifizierte Ausbildung.

Sie können **keine** Ausbildungsduldung bekommen:

- Wenn Sie wegen einer Straftat zu einer größeren Strafe verurteilt wurden.
- Wenn das LEA vor Ihrem Antrag schon Schritte gemacht hat, um Ihren Aufenthalt in Deutschland zu beenden, zum Beispiel ein Abschiebeflug schon gebucht wurde.
- Sie haben Ihre Identität nicht rechtzeitig geklärt oder Sie haben eine Duldung mit ungeklärter Identität.
- Sie dürfen nicht arbeiten, weil Sie aus einem "sicheren Herkunftsland" kommen.



Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern (das heißt: genug Geld zum Leben haben) und Ihren Pass vorgelegt haben, dann können Sie vielleicht eine **Ausbildungsaufenthaltserlaubnis** für Geduldete bekommen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für die Ausbildungsduldung.

Den Antrag auf eine Ausbildungsduldung oder Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis stellen Sie beim LEA. Dabei müssen Sie den Ausbildungsvertrag vorlegen.

Wichtig!

- Suchen Sie früh Unterstützung bei der Beratungsstelle *bridge*. Und sprechen Sie mit Ihrem Ausbildungsbetrieb, damit Sie die Ausbildung nicht beenden müssen.

Mein Antrag auf Asyl wurde abgelehnt bevor ich die Ausbildung angefangen habe.

Kann ich meinen Aufenthalt während der Ausbildung sichern?

Wenn ein Asylverfahren abgelehnt wird und es keinen Grund für eine Duldung gibt, können Sie abgeschoben werden! Gehen Sie zu einer Beratungsstelle, vielleicht können Sie für Ihre Ausbildung eine **spezielle Duldung** oder eine **spezielle Aufenthaltserlaubnis** bekommen.

Aber der Schutz vor der Abschiebung durch diese spezielle Duldung oder Aufenthaltserlaubnis kann nicht direkt starten. Sie brauchen erst 3 Monate mit einer Duldung. Die weiteren Voraussetzungen stehen auf Seite 25.

Wichtig für die **Ausbildungsaufenthaltserlaubnis** ist, dass Sie zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Duldung noch genug Geld verdienen müssen und einen Pass brauchen.

Wichtig!

- Vielleicht kann in Ihrem Fall die Härtefallkommission helfen, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Gehen Sie zur Beratung (Seite 66). In der Zeit können Sie aber schon einmal nach einer geeigneten Ausbildung suchen. Vielleicht können Sie die Ausbildung schon starten. Aber der Schutz beginnt erst 3 Monate später.

Wichtig!

- Haben Sie einen anderen Grund für eine Duldung? Die Beratungsstelle *bridge* kann Ihnen helfen, rechtliche Fragen zu klären und einen Ausbildungsplatz zu finden (Seite 64)!

Ich will oder muss meine Ausbildung abbrechen.

Was bedeutet das für meinen Aufenthalt?

Wenn Sie eine Ausbildungsduldung oder eine Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis haben, dann ist ihr Aufenthalt für die Ausbildung gesichert. Wenn Sie Ihre Ausbildung abbrechen, endet dieser Schutz aber. Wenn Sie Ihre Ausbildung abbrechen müssen oder lieber eine andere Ausbildung machen wollen, gibt es aber Optionen.

Wichtig!

- Schon wenn Sie mehrfach ohne Entschuldigung fehlen, kann das die Ausbildung beenden. Das kann schon nach sehr kurzen Fehlzeiten passieren. In Berlin zum Beispiel schon bei einer Woche unentschuldigtem Fehlen! Der Betrieb muss das LEA informieren, wenn Sie nicht mehr zur Arbeit kommen.

Wenn Sie ihre Ausbildung abbrechen wollen, um eine andere Ausbildung zu machen, dann ist das möglich. Sie bekommen **einmalig** eine neue **Duldung** oder **Aufenthaltserlaubnis** für **6 Monate**, um eine andere Berufsausbildung zu finden. Wenn Sie länger als 12 Monate in einer betrieblichen Ausbildung waren, haben Sie in dieser Zeit Anspruch auf **Arbeitslosengeld**. Melden Sie sich direkt bei der Agentur für Arbeit arbeitslos.



Achtung!

- Geben Sie bei der Agentur für Arbeit für den Abbruch die falschen Gründe an, kann es sein, dass sie die ersten 3 Monate kein Arbeitslosengeld bekommen. Suchen Sie noch vor der Kündigung eine Beratungsstelle auf, zum Beispiel das Willkommenszentrum (Seite 66).

In den 6 Monaten müssen Sie eine **neue Ausbildung** finden. Die Ausbildung können Sie nur dieses eine Mal wechseln. Lassen Sie sich also zum Beispiel von *bridge* beraten, welche Ausbildung zu Ihnen passt (Seite 64). Mit einer neuen Berufsausbildung läuft ihr Schutz für die Dauer der Ausbildung weiter, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn Sie es nicht schaffen, in dieser Zeit eine neue Ausbildung zu finden, endet der Schutz.

Wichtig!

- Vielleicht gibt es andere Gründe, wieso Sie in Deutschland bleiben können. Holen Sie sich schnell Hilfe von der *bridge* Beratungsstelle!

Das Geld für die Ausbildung reicht nicht zum Leben. Was kann ich tun?

Wenn das Geld während der Ausbildung nicht zum Leben reicht, können Sie vielleicht Geld vom Staat bekommen. Hier ist Ihr Aufenthaltsstatus entscheidend (Schritt 1):

Aufenthaltsgestattung: Sie können weiter Asylbewerberleistungen (vom LAF oder Sozialamt) bekommen, wenn Ihr Geld nicht ausreicht.

Duldung: Wenn Sie schon länger als 15 Monate in Deutschland sind, dann können Sie vielleicht ein besonderes Ausbildungs-Geld vom Staat bekommen. Wenn Sie eine betriebliche Ausbildung machen (das heißt: nicht nur in der Schule, auch in einer Firma), dann können Sie Berufsausbildungs-Beihilfe (BAB) beantragen. Wenn Sie eine schulische Ausbildung machen oder studieren, dann können Sie BAföG beantragen.

Aufenthaltserlaubnis: Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis durch Ihren

Asylantrag haben oder ein Bleiberecht, dann können Sie vielleicht ein besonderes Ausbildungs-Geld vom Staat bekommen. Wenn Sie eine betriebliche Ausbildung machen (das heißt: nicht nur in der Schule, auch in einer Firma), dann können Sie Berufsausbildungs-Beihilfe (BAB) beantragen. Wenn Sie eine schulische Ausbildung machen oder studieren, dann können Sie BAföG beantragen.

Darf ich neben der Ausbildung arbeiten, um etwas Geld zu verdienen?

Nebenjobs während der Ausbildung müssen Betrieb und LEA erst erlauben. Wichtig ist, dass Sie genug Zeit für Ihre Ausbildung haben. Die Ausbildung soll erfolgreich sein.

Wenn Sie eine **Ausbildungsduldung** haben, können Sie einen Nebenjob machen, wenn Ausbildungsbetrieb und LEA ihr OK geben. Hier gibt es keine Stunden-Regelung.

Auch wenn Sie eine **Ausbildungsaufenthaltserlaubnis** für Geduldete haben, dann können Sie einen Nebenjob machen, wenn Ausbildungsbetrieb und LEA ihr OK geben. Aber hier dürfen Sie nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten.

Wichtig!

- Schon kurzes Fehlen ohne Entschuldigung kann die Ausbildungsduldung beenden. Arbeiten Sie also nur in einem Nebenjob, wenn die Ausbildung Zeit dafür lässt!



Ich arbeite und mein Antrag auf Asyl wurde abgelehnt. Was kann ich tun?

Wenn Sie schon länger arbeiten, kann das Ihren Aufenthalt in Deutschland für eine bestimmte Zeit sichern. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, bekommen Sie eine Duldung für die Beschäftigung (das heißt: für die Arbeit). Nach zwei Jahren **Beschäftigungsduldung** können Sie eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Aber die Duldung für Beschäftigung hat viele Voraussetzungen!

- Sie arbeiten seit 12 Monaten?
- Sie arbeiten 20 Stunden die Woche oder mehr?
- Sie haben seit einem Jahr eine Duldung?
- Sie haben Ihre Identität geklärt (das heißt: die Behörde weiß, wer Sie sind)?

Dann haben Sie vielleicht die Möglichkeit auf eine Beschäftigungsduldung. Es gibt aber noch viele weitere Voraussetzungen, z. B. zur deutschen Sprache und Straftaten. Wenn Sie denken, dass Sie eine Beschäftigungsduldung bekommen können, kommen Sie zur *bridge* Beratungsstelle.

Wenn Sie schon lange in Deutschland leben und arbeiten, können Sie vielleicht ein Bleiberecht bekommen. Lange heißt: 6 Jahre oder 4 Jahre, wenn Sie mit Kindern hier leben. Vielleicht ist auch das Chancen-Aufenthaltsrecht eine Möglichkeit. Mehr Informationen zum Bleiberecht finden Sie auf Seite 32.

Ich befürchte meine Arbeit zu verlieren oder bald nicht mehr genug Geld zu verdienen. Hat das Folgen für meinen Aufenthalt?

Hier ist Ihr Aufenthaltsstatus entscheidend (Schritt 1).

Aufenthaltsgestattung: Solange das Asylverfahren dauert, können Sie in Deutschland bleiben. Wie viel Geld Sie verdienen oder ob Sie Geld vom Staat bekommen, ist für Ihren Aufenthalt egal.

Duldung: Der Grund für Ihre Duldung entscheidet. Solange dieser Grund weiter besteht, behalten Sie die Duldung. Normalerweise ist das Einkommen (Geld) egal.

Achtung!

- Manchmal steht in der Duldung etwas zur Beschäftigung. Holen Sie sich Rat bei der *bridge* Beratungsstelle!

Aufenthaltserlaubnis: Der Grund für Ihre Aufenthaltserlaubnis entscheidet. Bei einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, zum Beispiel wegen Asyl, ist es für den Aufenthalt normalerweise egal, ob Sie Geld verdienen oder nicht.

Achtung!

- Anders ist das bei einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a Absatz 2 und 25 b Aufenthaltsgesetz, den sogenannten Bleiberechtsregelungen. Hier ist es wichtig, dass Sie genug Geld verdienen. Mehr Informationen in der nächsten Frage.



Ich lebe schon lange in Deutschland und habe immer noch eine Duldung. Was kann ich tun?

Auch wenn Sie kein Asyl bekommen haben, gibt es die Möglichkeit auf eine Aufenthaltserlaubnis. Das sind zum Beispiel die **Bleiberechtsregelungen**. Das sind Möglichkeiten für Personen mit Duldung, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Dafür muss die Person schon lange in Deutschland sein.

Wenn Sie seit dem 31.10.2017 oder länger in Deutschland sind und aktuell eine Duldung haben, können Sie vielleicht eine **Chancen-Aufenthaltserlaubnis** bekommen. Das ist eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe. Sie bekommen 18 Monate Zeit, um die Voraussetzungen für eine der folgenden Aufenthalte zu erfüllen.

Wenn Sie eine Duldung haben und noch nicht 27 Jahre sind, kann der **Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige** für Sie passen.

Achtung!

- Der Antrag muss gestellt werden, bevor Sie 27 Jahre werden!

Wichtig ist, dass Sie schon 3 Jahre in Deutschland sind und in dieser Zeit erfolgreich eine Schule besucht oder einen Schul- oder Berufsabschluss gemacht haben. Außerdem müssen Sie vorher schon mindestens 12 Monate eine Duldung haben. Oder Sie haben eine Chancen-Aufenthaltserlaubnis. Wenn Sie jünger als 18 Jahre sind, können Ihre Eltern dann auch eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Wichtig!

- Dafür müssen Ihre Eltern genug Geld mit Arbeit verdienen. Genug bedeutet dann: das ganze Geld, das sie zum Leben brauchen.

Egal wie alt Sie sind, der **Aufenthalt bei nachhaltiger Integration** kann eine Möglichkeit sein. Dafür müssen Sie seit 6 Jahren in Deutschland leben und eine Duldung haben. Sie müssen Deutsch auf Level A 2 sprechen. Wenn Sie mit einem Kind unter 18 Jahren zusammenleben, sind 4 Jahre in Deutschland genug. Ihre Kinder müssen dann in die Schule gehen. Für den Aufenthalt müssen Sie genug Geld mit Arbeit verdienen. Genug Geld bedeutet hier: den großen Teil des Geldes, das Sie für

das Leben brauchen. Die Beratungsstelle *bridge* hilft Ihnen. Sie kann gucken, ob Ihre Situation richtig ist für einen Antrag.

Achtung!

- Haben Sie eine **Duldung mit ungeklärter Identität**? Dann gehen diese Möglichkeiten für Sie leider nicht. Auch hier kann Ihnen *bridge* helfen und rechtliche Fragen klären.

Ich habe einen Asylantrag gestellt.

Kann ich auch einen Aufenthalt für die Arbeit bekommen?

Normalerweise können Sie aus einem Asylverfahren nicht in eine Aufenthaltserlaubnis zum Arbeiten wechseln. Es gibt eine Ausnahme: Sie dürfen vielleicht in eine Aufenthaltserlaubnis wechseln, wenn Sie:

- vor dem 29. März 2023 eingereist sind
- einen Asylantrag gestellt haben
- über Ihren Asylantrag noch nicht entschieden wurde und
- wenn Sie einen qualifizierten Berufsabschluss haben (das heißt: Sie haben Ihren Beruf an der Universität oder in einer Ausbildung gelernt), und
- wenn Ihr Berufsabschluss in Deutschland anerkannt wurde oder wenn Sie schon 2 Jahre in Ihrem Beruf gearbeitet haben und
- wenn Sie ein festes Angebot für eine qualifizierte Arbeit haben (das heißt eine Arbeit, die voraussetzt, dass die Person einen qualifizierten Berufsabschluss hat).

Achtung!

- Bevor Sie Ihren Asylantrag zurücknehmen, gehen Sie dringend zu einer Beratungsstelle! Vielleicht haben Sie eine Chance auf einen Schutz durch das Asylverfahren. Fragen Sie im Willkommenszentrum (Seite 66) oder bei der Asylverfahrensberatung (Seite 67).

Ich habe einen humanitären Aufenthalt und dieser läuft aus. Was kann ich tun?

Ein humanitärer Aufenthalt ist immer befristet, das heißt, nur für eine bestimmte Zeit gültig. Wenn diese Zeit zu Ende ist, gibt es 2 Möglichkeiten:

- Sie können die **Aufenthaltserlaubnis verlängern**. Dafür müssen die Gründe noch da sein, für die Sie die Aufenthaltserlaubnis bekommen haben.
- Vielleicht können Sie eine **Niederlassungserlaubnis** beantragen.

Die Niederlassungs-Erlaubnis ist ein dauerhafter Aufenthalt, das heißt: ohne Ende. Mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis ist es vielleicht möglich, eine Niederlassungs-Erlaubnis zu bekommen. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Für Personen, die als **Asylberechtigte** oder **Flüchtlinge** anerkannt wurden (§ 25 Absatz 1 und § 25 Absatz 2, 1. Alternative AufenthG):

3 Jahre Aufenthalt



Den Antrag dürfen Sie **nach 3 Jahren** in Deutschland stellen. Sie müssen Deutsch auf dem Level C 1 sprechen und genug Geld durch Arbeit verdienen. Genug Geld bedeutet hier: Den großen Teil des Geldes, das Sie zum Leben brauchen.

5 Jahre Aufenthalt



Oder Sie stellen den Antrag **nach 5 Jahren** in Deutschland. Dann reicht es, dass Sie Deutsch auf Level A 2 sprechen und genug Geld verdienen. Genug Geld bedeutet hier: mehr als die Hälfte des Geldes, das Sie für Ihr

Leben brauchen.

Für Personen mit anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen, zum Beispiel **subsidiärem Schutz**:

5 Jahre Aufenthalt



Sie können **nach 5 Jahren** in Deutschland eine Niederlassungs-Erlaubnis bekommen. Dafür müssen Sie genug Geld verdienen: Alles, was Sie zum Leben brauchen. Sie müssen schon Beiträge für die Rente gezahlt haben (Altersvorsorge) und Deutsch auf Level B 1 sprechen.

Holen Sie sich Hilfe bei der *bridge* Beratungsstelle! Sie kann mit Ihnen schauen, ob ihre Situation richtig ist für einen Antrag.

MEINE ARBEITSRECHTE

Sie arbeiten oder möchten arbeiten? Hier finden Sie Information zu Ihren Arbeitsrechten in Deutschland.

Sie finden Antworten zu diesen Fragen:

- Welche Regeln für die Arbeit gibt es in Deutschland?
- Was sind meine Rechte bei der Arbeit?
- Was sind häufige Probleme?
- Was kann ich tun, wenn ich ein Problem habe?

Zum Beispiel:

- Wie viel Geld muss ich für meine Arbeit bekommen?
- Was soll in meinem Arbeitsvertrag stehen?
- Was passiert, wenn der Chef den Lohn nicht bezahlt?
- Was passiert, wenn ich ohne Erlaubnis gearbeitet habe?

Haben Sie eine andere Frage oder ein Problem wegen Ihres Aufenthalts?

Das Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit *BEMA* kann Ihnen dabei kostenlos helfen. Fragen Sie nach: persönlich, telefonisch oder per E-Mail. Adressen finden Sie auf Seite 65.

Bevor die Arbeit beginnt

Ich suche eine Arbeit. Was muss ich beachten?

Für geflüchtete Menschen gibt es besondere Regeln, wann und wo sie in Deutschland arbeiten dürfen. Manchmal braucht es dafür eine spezielle Erlaubnis (mehr dazu ab Seite 11). Die Beratungsstelle *bridge* kann Ihnen mehr sagen (Seite 64).

Wenn Sie in einer Firma arbeiten und eine Chefin oder einen Chef haben, sind Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Sie haben dann Rechte. Zum Beispiel: Das Recht auf Urlaub und das Recht auf Lohn. Das Recht auf Lohn besteht auch, wenn Sie krank sind. Bei jeder Arbeit muss das Arbeitsrecht beachtet werden. Arbeitsrecht heißt: Die Gesetze und Regeln für die Arbeit. Auf den nächsten Seiten finden Sie die wichtigsten Regeln.

Zum Beispiel: Der Mindestlohn im Gesetz ist seit 1. Januar 2024 12,41 € brutto in der Stunde. Der Chef muss also 12,41 € oder mehr bezahlen (mehr dazu auf Seite 44). Im Januar 2025 sollen es 12,82 € sein.

Wichtig!

- Sie dürfen Mitglied in einer Gewerkschaft werden. Die Gewerkschaft ist eine Organisation von Arbeitnehmern für Arbeitnehmer (mehr dazu auf Seite 68).

Was muss im Arbeitsvertrag stehen?

Was ist ein Tarifvertrag?

Wenn Sie eine Arbeit anfangen, machen Sie einen Vertrag mit Ihrer Firma. Der Arbeitsvertrag muss das Arbeitsrecht beachten.

Jeder Arbeitsvertrag muss diese Informationen enthalten:

- Vertragsparteien: Name und Adresse von der Firma und von Ihnen
- Vertragsbeginn: Datum vom ersten Arbeitstag
- Bei Probezeit: Dauer der Probezeit
- Bei Befristung: das Enddatum oder die Dauer



- Arbeitsort: Wo arbeiten Sie
- Tätigkeit: Ihr Beruf oder Ihre Aufgaben
- Vergütung: Wie hoch ist der Lohn? Wann bekommen Sie das Geld?
- Gibt es Zuschläge (extra Geld, zum Beispiel an Feiertagen)? Welche Regel gilt für Überstunden?
- Arbeitszeit: Zahl der Arbeitsstunden in der Woche oder im Monat. Überstunden
- Gibt es Schichtarbeit?
- Urlaub: Zahl der Urlaubstage im Jahr
- Kündigungsfrist: Zeit zwischen dem Tag der Kündigung und Ihrem letzten Arbeitstag
- Gibt es einen Tarifvertrag?
- Die Kündigung muss schriftlich sein, das heißt auf Papier, mit Unterschrift

Für viele Berufe gibt es neben dem Arbeitsvertrag kollektive Verträge. Sie heißen: Tarifverträge. Es gibt mehrere Arten von Tarifverträgen. Dort stehen zum Beispiel:

- die Regeln für die Arbeit und der Lohn **in einem Beruf**. Zum Beispiel für alle Busfahrerinnen und Busfahrer.
- die Regeln für die Arbeit und den Lohn **in einer Firma**.

Der Arbeitsvertrag muss die Gesetze und auch den Tarifvertrag beachten. Zum Beispiel: Der Tarifvertrag für den Bereich Handwerk in Berlin sagt: Alle, die für eine Firma Gebäude reinigen, müssen 13,50 € brutto in der Stunde verdienen. Der Lohn im Tarifvertrag ist also höher als der Mindestlohn im Gesetz.

Achtung!

- Unterschreiben Sie einen Vertrag nur, wenn Sie alles verstehen. Sie dürfen den Vertrag vorher mit nach Hause nehmen und in Ruhe lesen. Sie können Freunde, das Beratungszentrum *BEMA* oder die Gewerkschaft um Hilfe bitten, damit Sie alles verstehen.

Wichtig!

- Von jedem Arbeitsvertrag muss es 2 Originale geben. Sie und die Chefin oder der Chef unterschreiben beide Verträge. Ein Vertrag ist für Sie. Sie nehmen ihn mit nach Hause. Heben Sie ihn gut auf.

In meinem Vertrag fehlt etwas. Was heißt das?

Sehr wichtig ist, dass im Vertrag steht: die Vertragsparteien mit Adresse und Unterschrift und der erste Arbeitstag. Wenn etwas anderes fehlt, ist das auch ein Fehler. Aber normalerweise ist das kein Problem. Das bedeutet: Das Gesetz zählt.

Zum Beispiel: In einem Arbeitsvertrag steht keine Information über den Urlaub. Das bedeutet: Der Arbeitnehmer hat Recht auf 4 Wochen bezahlten Urlaub im Jahr. So steht es im Gesetz (mehr dazu auf Seite 48).

Achtung!

- Schwierig wird es, wenn Sie eine bessere mündliche Absprache mit dem Chef hatten als das Gesetz. Zum Beispiel: Der Chef hatte Ihnen 6 Wochen Urlaub versprochen. Dann müssen Sie das beweisen.

Wichtig!

- Schreiben Sie Absprachen mit dem Chef auf: Wann und was haben Sie verabredet? Wer war dabei (Zeugen)?

In meinem Vertrag stehen schlechtere Regeln als im Gesetz. Was heißt das?

Normalerweise sind die Gesetze für die Arbeit das Minimum. Eine schlechtere Regel im Vertrag zählt dann nicht. Das Gesetz gilt.

Zum Beispiel: Im Arbeitsvertrag für eine Köchin stehen 6 € Lohn in der Stunde. Das ist weniger als der Mindestlohn von 12,41 €. Der Lohn von 6 € gilt also nicht. Die Chefin muss den Mindestlohn von 12,41 € zahlen.

Achtung!

- In manchen Fällen kann es sein, dass im Tarifvertrag eine schlechtere Regel steht als im Gesetz. Zum Beispiel: Im Tarifvertrag für Gebäudereinigung ist die Kündigungsfrist kürzer als im Gesetz.

Ich soll ohne Arbeitsvertrag arbeiten.

Was kann ich tun?

Normal ist: ein schriftlicher Arbeitsvertrag. Sie können Ihre Chefin oder Ihren Chef um den schriftlichen Vertrag bitten. Die Chefin muss Ihnen spätestens am ersten Arbeitstag ein Papier geben, in dem steht: Wer macht den Vertrag, wann beginnt der Vertrag, Lohn und Arbeitszeit. Nach einem Monat sollten Sie einen schriftlichen Vertrag mit allen Informationen über Ihre Arbeit haben (Siehe S. 37-38).

Auch ein **mündlicher Arbeitsvertrag** ist möglich und erlaubt. Das heißt: Eine Absprache ist ein Arbeitsvertrag.

Wichtig!

- Wenn Sie arbeiten, haben Sie einen Arbeitsvertrag. Und Sie haben **alle Arbeitsrechte**! Egal, ob schriftlicher oder mündlicher Vertrag, mit oder ohne Arbeitserlaubnis.

Achtung!

- Schwierig wird es, wenn die Firma die Arbeitsrechte nicht beachtet. Zum Beispiel: Ihr Chef bezahlt den Lohn nicht. Sie müssen dann beweisen, wie viele Stunden Sie gearbeitet haben und wie viel Lohn der Chef bezahlen muss. Wenn es geht, machen Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Machen Sie einen mündlichen Arbeitsvertrag nur mit Zeugen (Personen, die sehen und hören, was Sie absprechen). Schreiben Sie Absprachen und Ihre Arbeitsstunden genau auf (mehr dazu auf Seite 59).

Welche Dokumente brauche ich

für eine neue Arbeit?

Die Chefin oder der Chef muss diese Dokumente und Nachweise prüfen:

- Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.)
- Sozialversicherungsnummer
- Krankenversicherung
- Kontaktadresse in Deutschland
- Arbeitserlaubnis in Deutschland (Ausweis/ Pass)
- Manchmal: Urlaubsbescheinigung des letzten Arbeitgebers, Führungszeugnis, Qualifikationsnachweise.

Sie dürfen diese Dokumente bis zu 6 Wochen nach Beginn der Arbeit zeigen. Nur die Arbeitserlaubnis muss von Anfang an da sein.

Wenn Sie noch keine Krankenversicherung haben, müssen Sie eine auswählen. Wenn Sie das nicht machen, wählt der Chef eine Krankenkasse für Sie.

Regeln und Rechte bei der Arbeit

Habe ich eine befristete oder eine unbefristete Arbeit?

Wenn der Vertrag nur **mündlich** ist, heißt das: Ihre Arbeit ist unbefristet (das Ende ist nicht bestimmt).

Wenn der Vertrag **schriftlich** ist, schauen Sie in Ihren Arbeitsvertrag. Die Dauer des Vertrages steht meistens am Anfang. Es gibt diese Möglichkeiten:

- Im Vertrag steht ein Datum für den ersten Arbeitstag und ein Datum für das Ende. Das heißt: Ihre Arbeit ist befristet (das Ende ist bestimmt).
- Im Vertrag steht ein Datum für den ersten Arbeitstag und danach ein Satz wie: „2 Jahre“ oder „für die Dauer der Vertretung“ oder „für die Dauer des Projektes“. Das heißt: Ihre Arbeit ist befristet (das Ende ist bestimmt).
- Im Vertrag steht nur das Datum für den ersten Arbeitstag. Das heißt: Ihre Arbeit ist unbefristet (das Ende ist nicht bestimmt).

Was ist Probezeit?

Im Arbeitsvertrag kann eine Probezeit stehen. Das bedeutet: Die Firma möchte prüfen, ob Sie die Arbeit gut machen. Sie sollen auch schauen, ob die Arbeit gut für Sie ist. Die Probezeit darf maximal 6 Monate dauern. Die Kündigungsfrist in der Probezeit ist normalerweise kürzer: Minimum 14 Tage (mehr zur Kündigung auf Seite 49).

Wichtig!

- Die Firma muss Arbeit in der Probezeit voll bezahlen.

Was ist Probearbeit?

Viele Chefs möchten, dass Sie einen Tag oder mehr arbeiten, bevor Sie einen Arbeitsvertrag mit Ihnen machen. Es kann sein, dass die Probearbeit nicht bezahlt wird (anders als in der Probezeit). Wenn Sie nur die Arbeit kennenlernen, ist das erlaubt.

Achtung!

- Oft sagt ein Chef „Probearbeit“, um den Lohn zu sparen. Aber: Wenn Sie wie alle anderen Kollegen arbeiten und feste Arbeitszeiten haben, ist das keine Probearbeit. Es ist richtige Arbeit. Dafür muss der Chef den Lohn zahlen. Ab dem ersten Tag! Sie können auch nach einer Probearbeit den Lohn vom Chef fordern. Das Beratungszentrum *BEMA* hilft Ihnen dabei.

Welche Aufgaben stehen in meinem Arbeitsvertrag?

Im Arbeitsvertrag soll ihr Beruf stehen oder Ihre Aufgaben sollen beschrieben werden. Das ist aus zwei Gründen wichtig:

- Für unterschiedliche Tätigkeiten ist der Lohn unterschiedlich. Zum Beispiel: Im Arbeitsvertrag steht: „Krankenpflegerin“, Der Mindestlohn in der Pflege ist 2024 zwischen 14,15 € und 18,25 €. Es kommt darauf an, welche Arbeit man macht und welche Qualifikation man hat. (Mehr dazu in der nächsten Frage.)
- Sie müssen Aufgaben nicht machen, die ganz anders sind als was im Arbeitsvertrag steht. Zum Beispiel: Sie arbeiten in der Hotel-Reinigung. Die Chefin sagt: Sie sollen auch kochen. Sie können „Nein“ sagen, denn im Arbeitsvertrag steht „Hotel-Reinigung“.

Achtung!

- Sie dürfen nicht „Nein“ sagen, wenn im Arbeitsvertrag auch steht: kochen.

Wichtig!

- Schreiben Sie Ihre Tätigkeiten immer genau auf. Wie Sie das machen, sehen Sie auf Seite 59.

Wie viel Lohn bekomme ich?

Es gibt einen Mindestlohn im Gesetz. Mindestlohn heißt: Minimaler Lohn. Dieser Mindestlohn im Gesetz ist ab Januar 2024 12,41 € brutto in der Stunde. Sie müssen also mindestens 12,41 € für jede Arbeitsstunde bekommen. Oft bekommen Personen diesen Lohn für „ungelernte Arbeit“. Das heißt: Arbeit ohne Ausbildung oder Studium.

Für viele Berufe gibt es einen speziellen Mindestlohn. Dieser heißt: Tarif-Mindestlohn. Er ist meist höher als 12,41 €. Eine Liste der aktuellen Branchenmindestlöhne finden Sie auf der Webseite der Hans-Böckler-Stiftung (www.boeckler.de) unter „WSI Tarifarchiv“ → „Mindestlöhne in Deutschland“.

Sie können im Beratungszentrum *BEMA* nachfragen, welcher Mindestlohn für Sie gilt!

Was ist der Unterschied zwischen

Brutto und Netto?

Beim Lohn unterscheidet man zwischen Brutto und Netto.

Der Bruttolohn ist der komplette Lohn. Davon werden Teile abgezogen:

- Sozialversicherungen: für Krankheit, Pflege, Rente, Unfälle, Arbeitslosigkeit
- Steuern: Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag (und eventuell Kirchensteuer)

Der Rest ist das Geld, das Sie auf das Konto oder in bar bekommen: Der Nettolohn.

Brutto – **Versicherungen** – **Steuer** = **Netto**

Versicherungen und Steuern sind auch ein wichtiger Teil des Lohns. Er wird nur anders ausgezahlt: Die Versicherung bezahlt zum Beispiel den Arzt oder die Ärztin oder die Rente.

Die Höhe der Versicherungen und Steuern ist unterschiedlich. Mit einem Brutto-Netto-Rechner können Sie im Internet eine ungefähre Rechnung machen.

Was wird vom Lohn abgezogen?

Normalerweise werden vom Lohn abgezogen: Versicherungen und Steuern. Diese haben eine feste Höhe.

Manchmal werden abgezogen:

- Miete (heißt auch: Logis)
- Geld für Essen und Trinken (heißt auch: Kost oder Verköstigung)
- Vorher ausgezahlter Lohn (heißt auch: Vorschuss)

Wichtig!

- Diese Abzüge dürfen nicht zu hoch sein! Machen Sie einen schriftlichen Vertrag über die genauen Kosten.

Normalerweise darf der Chef kein Geld abziehen:

- wenn Sie etwas kaputt gemacht haben
- wenn Sie einen Fehler gemacht haben
- wenn Sie etwas verloren haben
- ohne Grund.

Achtung!

- Hat Ihr Chef Geld vom Lohn abgezogen? Sprechen Sie mit dem Beratungszentrum *BEMA*. Mehr Informationen bekommen Sie außerdem auf Seite 54.

Ich bin krank oder ich habe einen Termin

bei einer Behörde. Ich kann nicht zur Arbeit.

Was muss ich machen?

Sie sind krank und können nicht arbeiten.

- Tag 1 – sofort: Rufen Sie Ihre Firma an. Sagen Sie: Ich bin krank, ich kann nicht zur Arbeit kommen.
- Tag 1, 2 oder 3: Gehen Sie zum Arzt. Lassen Sie sich eine Krankschreibung geben. Die Krankschreibung heißt richtig: Arbeits-

unfähigkeitsbescheinigung. Normalerweise meldet der Arzt Ihre Krankheit automatisch bei der Krankenkasse. Ihr Chef bekommt dann die Krankschreibung von der Krankenkasse. Das heißt auch: elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU).

Achtung!

- Die Firma entscheidet, wann sie die Krankschreibung haben will. Manchmal will sie die Krankschreibung direkt am ersten Tag haben. Dann müssen Sie sofort zum Arzt gehen. Normalerweise steht das auch im Arbeitsvertrag. Auch wenn im Arbeitsvertrag nichts steht: Reichen Sie die Krankschreibung nie später ein als am Tag 4!

Termine bei der Ärztin oder der Behörde müssen normalerweise vor oder nach der Arbeitszeit sein. Wenn das nicht möglich ist: Sprechen Sie vorher mit Ihrer Chefin. Eine Behörde kann einen Anwesenheitsnachweis ausstellen. So sieht die Chefin, dass Sie wirklich dort waren.

Ich bin krank. Bekomme ich meinen Lohn?

Auch wenn Sie krank sind, bekommen Sie Lohn: Bis zu 6 Wochen bekommen Sie den vollen Lohn. Das gilt auch bei einem Minijob. Wenn Sie länger als 6 Wochen krank sind, zahlt die Firma nicht mehr. Sie müssen Krankengeld von der Krankenkasse verlangen. Das ist weniger als Ihr Brutto-Lohn.

Wenn Sie in den ersten 4 Wochen nach Beginn einer Arbeit krank werden, dann bezahlt der Chef noch keinen Lohn. Sie müssen sofort bei der Krankenkasse einen Antrag auf Krankengeld stellen.

Wie lange muss ich am Tag arbeiten?

Die **Arbeitszeit** steht im Arbeitsvertrag. Im Gesetz für die Arbeitszeit steht: Die Arbeitszeit ist normalerweise **8 Stunden am Tag**. Bei 5 Arbeitstagen in der Woche also 40 Stunden, bei 6 Arbeitstagen in der Woche 48 Stunden pro Woche.

Die Arbeitszeit kann manchmal auf **maximal 10 Stunden** am Tag verlängert werden. Längere Arbeit ist normalerweise verboten.

Die Pausen sind Pflicht, wenn Sie mehr als 6 Stunden am Tag arbeiten. Die Chefin darf Pausen nicht verbieten.

- Wenn die Arbeitszeit am Tag länger als 6 Stunden ist: Sie müssen mindestens 30 Minuten Pause machen.
- Wenn die Arbeitszeit am Tag länger als 9 Stunden ist: Sie müssen mindestens 45 Minuten Pause machen.

Sie können die Pause auf einmal nehmen oder mehrere kleine Pausen von mindestens 15 Minuten machen.

Muss ich Überstunden machen?

Überstunden heißt: Der Chef hat gesagt, Sie sollen länger arbeiten. Schreiben Sie auf:

- Wann wollte der Chef, dass Sie Überstunden machen?
- Wie hat der Chef Ihnen das gesagt?
- Von wann bis wann haben Sie gearbeitet?

Wie Sie Ihre Arbeit aufschreiben, können Sie auf Seite 59 sehen.

Manchmal steht im Arbeitsvertrag: Sie müssen Überstunden machen. Das kann auch in einem kollektiven Vertrag („Tarifvertrag“) stehen. Wenn das nicht im Vertrag steht, müssen Sie keine Überstunden machen.

Auch wenn Sie Überstunden machen, dürfen Sie normalerweise nicht länger als 8 oder maximal 10 Stunden am Tag arbeiten.

Was passiert mit Überstunden?

Wenn Sie Überstunden machen müssen, gibt es 3 Möglichkeiten:

- Normalerweise müssen Sie für Überstunden mehr Lohn bekommen. Die Überstunden werden wie normale Arbeitsstunden bezahlt. Das



heißt: Ihr Lohn für den Monat wird höher sein. Dieser Lohn muss auf Ihrer Lohnabrechnung stehen.

- Wenn Sie einverstanden sind, bekommen Sie keinen Lohn für Überstunden. Sie bekommen stattdessen Freizeit an einem anderen Arbeitstag. Das heißt: Sie arbeiten weniger an einem anderen Tag aber werden voll bezahlt.
- Manchmal gibt es ein Arbeitszeitkonto. Wenn Sie Überstunden machen, haben Sie dann Plus-Stunden auf Ihrem Konto. Wenn Sie an einem anderen Tag weniger Stunden als normal arbeiten, kommen Minus-Stunden auf Ihr Konto. Nach mehreren Monaten oder am Ende der Arbeit muss das Konto bei 0 sein. Plus-Stunden werden erst dann bezahlt. Wenn es bei Ihrer Arbeit so ist, muss das in Ihrem Arbeitsvertrag stehen. Das kann auch in einem Tarifvertrag stehen. In der Leiharbeit zum Beispiel gibt es diese Regel immer. Wenn Sie sich nicht sicher sind, fragen Sie das Beratungszentrum *BEMA*.

Achtung!

- Haben Sie eine Arbeitserlaubnis nur für 20 Stunden? Auch dann müssen Sie Geld oder Freizeit für die Überstunden bekommen. Aber: Wenn Sie mehr arbeiten als erlaubt, kann das eine Ordnungswidrigkeit sein. Vielleicht müssen Sie eine Geld-Strafe zahlen.

Darf ich Urlaub nehmen? Welche Regeln sind wichtig?

Sie dürfen mindestens 4 Wochen Urlaub im Jahr nehmen. Urlaub nimmt man für Arbeitstage. Also: wenn Sie normalerweise 5 Tage in der Woche arbeiten, bekommen Sie 20 Tage Urlaub. Wenn Sie normalerweise 6 Tage in der Woche arbeiten, bekommen Sie 24 Tage Urlaub. In vielen Tarifverträgen steht mehr Urlaub als 4 Wochen. Im Urlaub bekommen Sie den vollen Lohn, so wie wenn Sie an diesen Tagen arbeiten.

Haben Sie eine neue Arbeit? Sie können den vollen Jahresurlaub erst nach 6 Monaten nehmen. Vorher können Sie Teile nehmen: Teilen Sie alle Ihre Urlaubstage im Jahr durch 12. Jeden Monat können Sie eins dieser 12 Teile nehmen.

Sie hatten dieses Jahr schon Urlaub bei einer alten Arbeit? Sie können in der neuen Arbeit nicht noch einmal die Tage nehmen, die Sie schon hatten. Ihre alte Chefin muss Ihnen einen Nachweis über den Urlaub geben. Das ist ein Papier, in dem steht, wie viele Tage Sie schon Urlaub genommen haben.

Wann können Sie Ihren Urlaub nehmen? Beantragen Sie Urlaub bei der Chefin. Normalerweise muss sie Ihre Wünsche beachten. Aber sie darf auch eine andere Zeit vorschlagen, wenn sie einen guten Grund hat.

Wichtig!

- Behalten Sie immer eine Kopie des Urlaubsantrages – auch wenn Sie den Urlaub nicht bekommen haben.

Wichtig!

- Sie müssen den Urlaub im Kalenderjahr nehmen (Januar bis Dezember). Ausnahmen sind nur mit sehr wichtigen Gründen möglich. Zum Beispiel wenn Sie lange krank sind und deshalb den Urlaub nicht bis Dezember nehmen können. Dann können Sie den Urlaub bis 31. März im nächsten Jahr noch nehmen. Die Chefin muss eine Ausnahme schriftlich bestätigen. Die Chefin muss Sie auch daran erinnern, Urlaub zu nehmen.

Ich habe eine Kündigung bekommen.

Was kann ich tun?

Eine Kündigung muss **immer schriftlich** sein, das heißt auf Papier mit Unterschrift. Für die Kündigung gibt es eine Frist. Die Kündigungsfrist ist die Zeit zwischen dem Tag der Kündigung und Ihrem letzten Arbeitstag. In dieser Zeit muss die Firma den Lohn weiter zahlen und Sie müssen arbeiten. Die Kündigungsfrist steht normalerweise in Ihrem Arbeitsvertrag. Manchmal steht Sie nur im Gesetz oder in einem Tarifvertrag. Wenn Sie nicht sicher sind, kann Ihnen die Beratungsstelle *BEMA* helfen.

Kündigungsfristen sind:

- Normalerweise: 4 Wochen vor dem letzten Tag in einem Monat oder 4 Wochen vor dem 15. Tag in einem Monat.
- Einige Tarifverträge haben eine kürzere oder längere Frist.
- Die Kündigungsfrist in der Probezeit ist kürzer. Normal: 14 Tage.



Zum Beispiel: Sie haben die Kündigung am 7. März bekommen. Die Kündigungsfrist ist 4 Wochen vor dem letzten Tag im Monat. Also: Sie arbeiten weiter bis zum 30. April und die Firma bezahlt den vollen Lohn für März und April.

Es gibt auch Kündigungen ohne Kündigungsfrist. Sie heißen fristlose Kündigungen. Das heißt: Arbeit und Lohn enden an dem Tag, an dem Sie die Kündigung bekommen. Dafür muss es einen speziellen, schweren Grund geben.

Achtung!

- Die fristlose Kündigung ist oft falsch. Wenn Sie eine bekommen, gehen Sie schnell zum Beratungszentrum *BEMA* oder direkt zum Arbeitsgericht.
- Widerspruch beim Arbeitsgericht gegen eine Kündigung ist möglich. Sie können die Kündigung prüfen lassen. Dafür müssen Sie eine Klage machen. Sie müssen schnell handeln: Für eine Klage haben Sie nach der Kündigung nur 3 Wochen Zeit!
- Mündliche Kündigungen sind immer falsch! Gehen Sie weiter zur Arbeit und schnell zum Beratungszentrum *BEMA*.
- Urlaubstage können Sie in der Kündigungsfrist noch nehmen. Wenn Sie den Urlaub nicht nehmen können, muss der Chef mit dem letzten Lohn extra für diese Tage bezahlen.
- Krankheit darf nicht der Grund für die Kündigung sein. Aber die Firma darf aus einem anderen Grund kündigen, auch wenn Sie gerade krank sind.
- Die Firma darf nicht kündigen: Während der Schwangerschaft, 4 Monate danach und während der Elternzeit.
- Sie müssen sich innerhalb von 3 Tagen nach der Kündigung bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend melden. Sonst kann die Agentur Ihr Arbeitslosengeld kürzen.
- Steht auf Ihrer Kündigung, dass Sie etwas falsch gemacht haben? Sprechen Sie unbedingt mit dem Beratungszentrum *BEMA*.

Ich möchte kündigen – was muss ich beachten?

Für Sie und die Firma sind die Regeln gleich. Die Regeln finden Sie in der Frage davor.

Achtung!

- Informieren Sie sich **vor der Kündigung** im *BEMA*. Wenn Sie ohne wichtigen Grund kündigen, können Sie Probleme mit dem Arbeitslosengeld bekommen.

Ich bin arbeitslos. Wo muss ich mich melden:

Agentur für Arbeit oder Jobcenter?

Wenn Sie arbeitslos sind oder werden, können Sie finanzielle Unterstützung bekommen. Alle Menschen melden sich zuerst bei der Agentur für Arbeit „arbeitssuchend“. Danach bekommen Sie eine Einladung zu einem Termin beim Jobcenter oder bei der Agentur für Arbeit.

Ich bin arbeitslos. Wer unterstützt mich?

Wenn Sie keine Arbeit haben, können Sie Geld und andere Hilfen vom Sozialamt, Jobcenter oder von der Agentur für Arbeit bekommen. Diese heißen auch „Leistungen“.

Leistungen vom Jobcenter bekommen Sie normalerweise, wenn Sie:

- in Deutschland angemeldet sind,
- eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland haben,
- über 15 Jahre alt und noch nicht in Rente sind,
- arbeiten können (erwerbsfähig sind) und
- hilfebedürftig sind (das heißt: Sie können ihr Leben nicht selbst finanzieren).

Diese Leistungen heißen Bürgergeld (früher auch Arbeitslosengeld II oder "Hartz 4").



Leistungen von der Agentur für Arbeit (**Arbeitslosengeld**) bekommen Sie normalerweise, wenn Sie:

- in Deutschland angemeldet sind und
- keine Arbeit haben und
- in den letzten 30 Monaten insgesamt 12 Monate eine Arbeit mit Versicherungen hatten.

Die 12 Monate müssen nicht unbedingt zusammenhängen.

Während des Asylverfahrens oder mit einer Duldung bekommen Sie Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**.

Ich bekomme staatliche Leistungen und habe einen Teil meines Lohns nicht gemeldet.

Was kann passieren?

Sie müssen Ihr ganzes Einkommen melden und jeden Monat einen Nachweis darüber bringen. Wenn Sie das nicht machen, ist Verschiedenes möglich:

- Sie müssen die Leistungen ganz oder zum Teil zurückzahlen.
- Die Behörde kann entscheiden, Sie für eine Zeit zu „sperren“. Das heißt: Sie bekommen für einige Zeit kein Geld, zum Beispiel: drei Monate.
- Es kann sein, dass Sie sich strafbar gemacht haben. Sie können eine Geldstrafe vom Staat bekommen und eventuell einen Eintrag im Führungszeugnis.

Wichtig!

- Normalerweise dürfen Sie ein bisschen Geld neben den staatlichen Leistungen verdienen. Wenn Sie mehr als dieses Geld verdienen, müssen Sie einen Teil der Leistungen zurückzahlen. Das ist immer so.

Was passiert, wenn ich schwanger werde?

Wenn die Schwangerschaft sicher ist, sollten Sie das der Chefin sagen. Wenn Sie gesund sind, arbeiten Sie weiter. Vor und nach der Geburt dürfen Sie nicht arbeiten. Das sind normalerweise **6 Wochen vor der Geburt** und mindestens **8 Wochen nach der Geburt**. Sie bekommen weiter den vollen Lohn für diese Zeit. Nach der Geburt des Kindes können Sie **Elternzeit** nehmen. Das heißt: Sie arbeiten für eine Zeit nicht mehr, um sich um das Kind zu kümmern. Ihr Arbeitsvertrag ist in dieser Zeit noch gültig. Sie müssen dafür nicht kündigen. Der Arbeitgeber bezahlt in dieser Zeit aber keinen Lohn. Sie können dafür **Elterngeld** vom Jugendamt bekommen. Beide Eltern können Elternzeit nehmen.

Bekomme ich Lohn im Praktikum?

Normalerweise bekommen auch Praktikanten den Mindestlohn von 12,41 € in der Stunde. Ausnahmen vom Mindestlohn gibt es in diesen Situationen:

- Das Praktikum ist Pflicht für die Schule, Ausbildung oder das Studium.
- Das Praktikum ist zur Orientierung für Ausbildung oder Studium und dauert maximal 3 Monate.
- Sie nehmen an einer Maßnahme von der Agentur für Arbeit oder Jobcenter teil. Sie haben dafür ein Praktikum ohne Lohn vereinbart. Das Praktikum ohne Lohn dauert nicht länger als 3 Monate und danach bekommen Sie eine Arbeit bei der Firma.

Achtung!

- Im Praktikum haben Sie alle Arbeitsrechte, wie alle Arbeitnehmer. Nur bei der Bezahlung kann es Ausnahmen geben.

Ich habe nur einen Teil des Lohns bekommen oder gar keinen Lohn. Was kann ich tun?

Schreiben Sie schnell einen Brief an den Chef und fordern Sie ihren Lohn! Ein solcher Brief heißt „Geltendmachung“. Auf der Seite gegenüber finden Sie ein Muster dafür.

Achtung!

- Sie müssen schnell handeln, auch wenn der Chef sagt, der Lohn kommt noch: Es gibt Fristen, das heißt eine bestimmte Zeit, in der Sie den Lohn fordern können. Die Fristen stehen im Arbeitsvertrag und Tarifvertrag.

Ausnahme: Für den **gesetzlichen Mindestlohn** haben Sie 3 Jahre Zeit. Handeln Sie trotzdem schnell, manchmal verschwinden die Arbeitgeber.

Beispiel für eine Geltendmachung:

<u>M. Muster</u> VORNAME NACHNAME	<u>Hotel Plaza</u> FIRMENNAME
<u>Hauptstraße 1</u> STRASSE HAUSNUMMER	<u>Marius Mauer</u> VORNAME, NACHNAME, ARBEITGEBER/IN
<u>12345 Stadt</u> POSTLEITZAHL, STADT	<u>Pacelliplatz 3</u> STRASSE, HAUSNUMMER
	<u>23456 Kreistadt</u> POSTLEITZAHL, STADT

Arbeitslohnforderung für Mai 2024
MONAT, JAHR

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider haben Sie bis heute meinen Lohn für 05. 2024 nicht bezahlt.
MONAT, JAHR

Im Mai 2024 habe ich insgesamt 8:30 Stunden gearbeitet.
MONAT, JAHR ANZAHL

Bei einem Stundensatz von € 12,41 Brutto habe ich einen
BETRAG

monatlichen Lohnanspruch von € 105,48.
BETRAG

Meine Stundenzahl ergibt sich wie folgt:

1) 5. Mai 2024, 8:00 bis 17:00, 8:30 Stunden
DETAILLIERTE AUFSTELLUNG DER GEARBEITETEN STUNDEN

Ich bitte Sie um die Überweisung dieses Betrages auf mein
Ihnen bekanntes Konto spätestens bis zum 16. Juni 2024.
TAG, MONAT, JAHR

Sollten Sie innerhalb dieser Frist untätig bleiben,
werde ich meine Lohnansprüche gerichtlich geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Muster M. Muster Stadt den 01. Juni 2024
VORNAME, NAME, UNTERSCHRIFT STADT TAG MONAT JAHR

Wichtig!

- Alle markierten Bereiche müssen mit Ihren persönlichen Daten und Informationen ausgefüllt werden.

Ich mache ein Praktikum/Volontariat/ Hospitanz/Bundesfreiwilligendienst. Ich werde dafür nicht bezahlt. Ich arbeite aber genauso wie meine Kolleginnen.

Was kann ich tun?

Die Gesetze sagen: Alle diese Arten von Arbeit sind dafür da, um einen Beruf kennenzulernen oder etwas über die Arbeitswelt zu lernen. Deshalb bekommen Personen in diesen Situationen keinen Lohn.

Aber: Wenn Sie Ihre Aufgaben ohne Unterstützung machen und so wie alle Kolleginnen arbeiten, kann es sein, dass Sie auch komplett bezahlt werden sollten. Schreiben Sie sehr genau auf:

- Aufgaben: was, wann, wie?
- Kommunikation mit Kollegen und der Chefin
- alle sonstigen Informationen (siehe Seite 59)

Ich habe bei der Arbeit etwas kaputt gemacht. Der Chef möchte mir das Geld vom Lohn abziehen. Ist das erlaubt?

Nein. Die Firma hat eine Versicherung dafür. Die Versicherung bezahlt das.

Es gibt zwei Ausnahmen:

- Sie haben mit Absicht etwas kaputt gemacht.
- Sie waren sehr unvorsichtig („grob fahrlässig“).

Aber: Der Chef darf jeden Monat maximal eine bestimmte Summe abziehen. Diese hängt von Ihrem Lohn und von Ihrer familiären Situation ab. Wenn diese Summe zu hoch ist, fragen Sie das Beratungszentrum *BEMA*!

Achtung!

- Manchmal versucht eine Firma, eine Sache oder eine Strafe vom Lohn abzuziehen, obwohl das nicht erlaubt ist. Oder sie zieht zu viel Geld ab (mehr dazu auf Seite 45).

Ich hatte einen Unfall bei der Arbeit.

Was muss ich machen?

Arbeitnehmerin:

- Melden Sie den Unfall immer sofort der Chefin. Auch wenn es ein sehr kleiner Unfall ist.
- Gehen Sie zu einem Arzt für Unfälle. Dieser Arzt heißt Durchgangs-Arzt („D-Arzt“). Er meldet den Unfall an die Berufsgenossenschaft. Diese bezahlt die Kosten.

Arbeitgeber:

- Wenn Sie länger als 3 Tage wegen eines Unfalls nicht arbeiten können, muss die Chefin den Unfall melden: bei der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.

Ich soll ein Gewerbe anmelden. Was heißt das?

Ein Gewerbe ist eine Firma. Also: Sie sollen eine eigene Firma anmelden. Sie sind dann kein Arbeitnehmer mehr. Sie sind selbst Chef. Sie haben dann nicht mehr die Rechte, die für Arbeitnehmer gelten.

Das ist der Unterschied zwischen Arbeit als Arbeitnehmer und Arbeit mit Gewerbe:

- Eine Möglichkeit in Deutschland zu arbeiten ist Arbeit als **Arbeitnehmerin** – andere Worte sind: Angestellter, Beschäftigter. Das heißt: Sie arbeiten bei einer Firma, normalerweise mit einem Chef. Die Firma muss Ihre Arbeitsrechte einhalten, zum Beispiel: Sie zahlt den Lohn und kontrolliert die Arbeitszeit. Die Firma meldet Sie an



bei Versicherungen und Behörden. Die Firma bezahlt einen Teil der Kosten für Versicherungen und Steuern.

- Eine andere Möglichkeit in Deutschland zu arbeiten ist: **selbstständig**. Selbstständig heißt auch: freiberuflich oder „auf Gewerbe“. Sie haben eine eigene Firma und sind der Chef. Mit der Firma können Sie Aufträge annehmen und erledigen. Sie müssen sich selbst bei Versicherungen und Behörden anmelden. Die Anmeldung der Firma beim Amt heißt: Gewerbeanmeldung. Sie bezahlen Steuern und Versicherungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie müssen eine weitere Steuer zahlen: Gewerbesteuer. Sie dürfen andere Personen anstellen und müssen sich um ihre Anmeldung, Steuern und Versicherung kümmern.

Achtung!

- **Scheinselbstständigkeit** heißt: Sie sind auf dem Papier selbstständig, aber Sie arbeiten wie ein Arbeitnehmer. Eine andere Person ist Ihre Chefin und entscheidet: wo, wann, wie und womit Sie arbeiten. Dann muss diese Person Sie anstellen, also Ihnen einen normalen Arbeitsvertrag geben. Sie muss Steuern und Versicherungen bezahlen.

Wenn Sie nicht sicher sind, kann Ihnen das Beratungszentrum *BEMA* helfen.

Durchsetzung der Arbeitsrechte

Meine Chefin verletzt meine Rechte.

Was kann ich tun?

Sie müssen Ihre Rechte selbst durchsetzen. Dabei dürfen Sie sich Unterstützung suchen, zum Beispiel bei einer Beratungsstelle, Gewerkschaft oder Rechtsanwältin. Sie können auch direkt zum Arbeitsgericht gehen. Dort finden Sie Hilfe für eine Klage.

Wichtig!

- Sie müssen beweisen, dass Sie Recht haben. Sie müssen Ihre Arbeit dokumentieren, also aufschreiben.

Wie dokumentiere ich meine Arbeit richtig?

Schreiben Sie Namen und Adressen auf:

- Firma
- Chef
- Kolleginnen
- Zeugen (Personen, die Sie bei der Arbeit gesehen haben)

Machen Sie eine Liste und schreiben Sie jeden Tag auf:

- Datum
- Arbeitsstunden und Pausen, Überstunden und Anweisungen zu Überstunden
- Arbeitsort
- Aufgaben
- Lohn
- Besonderheiten, zum Beispiel wenn die Chefin die Regeln nicht respektiert.

Wenn möglich: Lassen Sie Ihre Chefin oder Kolleginnen unterschreiben.



Weitere Beweise:

- Fotos bei der Arbeit, mit Kolleginnen
- SMS, WhatsApp, E-Mails, andere Nachrichten
- Briefe
- Lohnabrechnungen
- Quittungen
- Arbeitskleidung (Uniform)
- Ausweis für den Arbeitsplatz
- Fotos von Stundenzetteln der Firma (wo Arbeitszeiten notiert sind)

Abbildung: Beispiel eines Arbeitszeitkalenders

Monat: August Jahr: 2024								
	Beginn	Ende	Pausen	Arbeits- stunden	Arbeitsort und Adresse	Arbeits- art	tatsächliche Lohnzahlung	Unterschrift Vorname, Nachname
Montag 7.	8:00	17:00	1 x 30 min.	8:30	Hotel Plaza, Pacelliplatz 3 23456 Kreisstadt	Zimmer sauber machen		
Dienstag 8.	8:00	17:00	1 x 30 min.	8:30	Hotel Plaza, Pacelliplatz 3 23456 Kreisstadt	Zimmer sauber machen		
Mittwoch 9.	8:00	17:00	1 x 30 min.	8:30	Hotel Plaza, Pacelliplatz 3 23456 Kreisstadt	Zimmer sauber machen	225,42 € in Bar am 9. August von Herrn Z. (Y. war dabei)	 Marius Mauer Einkaufschef
Donnerstag 10.	8:00	17:00	1 x 30 min.	8:30	Hotel Plaza, Pacelliplatz 3 23456 Kreisstadt	Zimmer sauber machen		
Freitag								

Kann etwas mit meinem Aufenthaltsstatus passieren, wenn ich für meine Rechte kämpfe?

Kann etwas mit meinem Job passieren?

Normalerweise: Es kann nichts mit dem Aufenthalt oder Job passieren, wenn Sie Ihre Arbeitsrechte einfordern.

- Achtung!**
- Haben Sie **ohne Arbeitserlaubnis** gearbeitet oder halten Sie sich undokumentiert (ohne dass die Behörden es wissen) in Deutschland auf? Haben Sie selbst Gesetze gebrochen? Suchen Sie auf jeden Fall Hilfe bei einer Beratungsstelle oder bei einem Rechtsanwalt. Dort erfahren Sie die möglichen Konsequenzen. Sie finden vertrauliche Hilfe bei der Entscheidung. Die Beratungsstelle/Rechtsanwältin geben keine Informationen an die Behörden, wenn Sie es nicht möchten.
- Achtung!**
- Der Chef darf nicht kündigen, weil Sie Ihre Arbeitsrechte einfordern. Aber er kann einen anderen Grund suchen, um Probleme zu machen. Suchen Sie Hilfe bei einer Beratungsstelle, einer Gewerkschaft oder einem Rechtsanwalt.

Meine Arbeit wurde von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter vermittelt.

Ich habe Probleme. Was kann ich tun?

Dokumentieren Sie die Arbeit und die Probleme (mehr dazu auf Seite 59). Sprechen Sie mit der Agentur für Arbeit oder mit dem Jobcenter über die Probleme. Wenn der Arbeitgeber Ihre Rechte verletzt, dürfen Sie auch kündigen.

- Achtung!**
- Sprechen Sie vor der Kündigung mit der Agentur für Arbeit oder mit dem Jobcenter und mit einer Beratungsstelle.

Ich werde schlechter behandelt als meine Kolleginnen. Ich werde an meinem Arbeitsplatz diskriminiert. Was kann ich tun?

Sie werden schlechter behandelt, zum Beispiel wegen Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder sexueller Identität? Das ist Diskriminierung. Sie können etwas dagegen tun. Antidiskriminierungsstellen helfen Ihnen. Sie hören Ihnen zu und informieren Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten.

Beratung bei Diskriminierung gibt es unter anderem hier:



BDB - Bund für Antidiskriminierungs- und Bildungsarbeit
SprengelHaus
Sprengelstraße 15
13353 Berlin
www.bdb-germany.de



Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes
in Berlin-Brandenburg
Richard-Sorge-Str. 13
10249 Berlin
www.adnb.de



Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung
Salzburger Straße 21 – 25
10825 Berlin
www.berlin.de/sen/lads/beratung

WER KANN HELFEN?

bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht

kostenlose Beratung zu:

- **Aufenthaltsstatus:** Darf ich arbeiten? Kann ich einen Aufenthaltstitel bekommen?
- Suche nach **Arbeit** und **Ausbildung:** Orientierung, Bewerbung, Qualifizierung
- **Unterstützung** während Beruf und Ausbildung: Nachhilfe, finanzielle Unterstützung beantragen

Sprachen

Arabisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch



bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht
Potsdamer Straße 65
10785 Berlin

E-Mail: bridge@intmig.berlin.de
Telefon: +49 (0) 30 – 90 17 23 116
www.bridge-bleiberecht.de

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA

kostenlose Beratung zu:

- **Arbeit** und **Arbeitsvertrag:** Arbeitszeit, Überstunden, Kündigung, Urlaub, Lohn, Minijob und ähnlichen Themen.
- **Versicherungen** und **Sozialleistungen:** ALG I, Bürgergeld, Krankenversicherung, Rentenversicherung und ähnlichen Themen.

Sprachen

Arabisch, Bulgarisch, Deutsch, Französisch, Griechisch, Englisch, Kurdisch, Polnisch, Russisch, Rumänisch, Türkisch, Ukrainisch



Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA
Lorenzweg 5
12099 Berlin

E-Mail: migration@berlin.arbeitundleben.de
Telefon: +49 (0) 30 – 5130 192 69
www.bema.berlin

Willkommenszentrum Berlin

kostenlose Beratung zu:

- **Aufenthaltsrecht, Härtefallberatung**
- **Sozialrecht**
- **Deutschkurse**
- **Arbeitsrecht**
- **Anerkennung von Berufsabschlüssen, Berufsberatung, Selbstständigkeit**
- **Studium und Bildung**

Sprachen

Arabisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Polnisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch



Willkommenszentrum Berlin
Potsdamer Straße 61
10785 Berlin

E-Mail: beratung@intmig.berlin.de
Telefon: +49 (0) 30 – 9017 23172
www.berlin.de/willkommenszentrum

Asylverfahrensberatung

kostenlose Beratung zu:

- **Besondere Schutzbedarfe**
- **Asylantrag (auch Zweit- und Folgeantrag)**
- **Anhörung & Klageverfahren**

Die Beratung ist mehrsprachig und unabhängig.

Die Beratung findet bei verschiedenen Beratungsstellen statt. Eine Übersicht ist hier verlinkt:

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Asylverfahrensberatung

www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AVB/avb-node.html

In Berlin gibt es Asylverfahrensberatung aktuell zum Beispiel bei:

- AWO Kreisverband Berlin-Mitte e.V. | www.awo-mitte.de/gefluechtete-und-asyl
- BBZ Berlin | www.bbzberlin.de/verfahrensberatung/
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. www.caritas-berlin.de/asylverfahrensberatung
- Kontakt und Beratungsstelle KuB e.V. | www.kub-berlin.org/de/angebote/beratung/asyl-und-aufenthalt/
- Schwulenberatung Berlin gGmbH | www.schwulenberatungberlin.de/wir-helfen/asylrecht-flucht

Betriebsrat

Arbeiten Sie in einer Firma, die 5 oder mehr Arbeiter hat? Es kann sein, dass Ihre Firma einen Betriebsrat hat. Das heißt: einige von Ihren Kollegen vertreten die Rechte aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ihrer Firma. Sie vertreten auch Ihre Rechte. Sie passen auf, dass alle Kollegen gut von der Chefin behandelt werden. Sie unterstützen Sie, wenn Sie ein Problem mit der Chefin haben.

Fragen Sie Ihre Kollegen, ob es in Ihrer Firma einen Betriebsrat gibt! Wenn nicht: Sie dürfen einen Betriebsrat gründen. Fragen Sie bei einer Gewerkschaft nach Hilfe.

Gewerkschaft

Eine Gewerkschaft ist eine Organisation von Beschäftigten für Beschäftigte. Man kann auch sagen: Eine Gewerkschaft vertritt die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Es gibt verschiedene Gewerkschaften für verschiedene Berufe. Gewerkschaften verhandeln mit den Firmen über Arbeitsbedingungen, zum Beispiel: Lohn, Urlaub und Arbeitszeit. Sie unterschreiben mit Firmen kollektive Verträge („Tarifverträge“).

Eine Gewerkschaft bietet ihren Mitgliedern auch Beratung und Hilfe bei Problemen auf der Arbeit. Und sie unterstützt Betriebsräte und Personalräte.

Sie können auch Mitglied in einer Gewerkschaft werden! So kann die Gewerkschaft auch Ihre Rechte vertreten.



DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
Keithstraße 1
10787 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 – 21240-0

www.berlin-brandenburg.dgb.de

Impressum

Diese Broschüre entstand in Kooperation der beiden Herausgeberinnen:

bridge – Berliner Netzwerke für
Bleiberecht bei der Beauftragten
des Berliner Senats für
Partizipation, Integration und
Migration

Potsdamer Straße 65
10785 Berlin

www.bridge-bleiberecht.de

Berliner Beratungszentrum für
Migration und Gute Arbeit BEMA
ARBEIT UND LEBEN – DGB/VHS
Landesarbeitsgemeinschaft
Berlin e.V.

Lorenzweg 5
12099 Berlin

www.bema.berlin

© Mai 2024

Redaktion

Ellahe Amir-Haeri, Anna Basten, Marie-Sophie Deuter, Izabella Tasi,
Marie-Louise Weißbach

Layout Braun Grafikdesign, Berlin

Icon-Design Cee Cee Creative

Nutzungshinweis:

Sie möchten diese Publikation ganz oder teilweise nutzen?

Bitte fragen Sie uns, wir helfen gerne!

Diese Publikation wurde einerseits durch Mittel des ESF Plus und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Förderprogramm "WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt") sowie durch Mittel der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung gefördert.

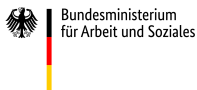
Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Herausgeberinnen.



bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht
Potsdamer Straße 65
10785 Berlin

E-Mail: bridge@intmig.berlin.de
Telefon: +49 (0) 30 – 90 17 23 129
www.bridge-bleiberecht.de

bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und aus Berliner Landesmitteln kofinanziert.



Berliner Beratungszentrum für
Migration und Gute Arbeit BEMA
Lorenzweg 5, 12099 Berlin

E-Mail: migration@berlin.arbeitundleben.de
Telefon: +49 (0) 30 – 5130 192 69
www.bema.berlin

Das BEMA wird gefördert von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung. Träger ist ARBEIT UND LEBEN – DGB/VHS Berlin-Brandenburg e.V., mit Unterstützung durch den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg.

